

L e s e f a s s u n g

Hauptsatzung der Gemeinde Rausdorf Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Rausdorf erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rausdorf: ergänzend § 6a eingefügt, Ausfertigung: 02.02.2021, gültig ab: 02.02.2021
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rausdorf: § 10 angepasst
Ausfertigungsdatum: 06.05.2021, gültig ab: 01.04.2021

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
„Von Rot und Silber erhöht geteilt durch ein schmales silbernes und ein schmales blaues Wellenband, bestehend aus einem halben Wellenberg, einem Wellental und einem halben Wellenberg. Oben eine silberne reetgedeckte Bauernkate“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:
„Auf dem von Rot und Weiß durch einen schmalen gewellten weißen und einen schmalen gewellten blauen Streifen erhöht geteilten Flaggentuch die Figur des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Rausdorf“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

die Ausführung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sowie der Abschluss von Verträgen, die damit im Zusammenhang stehen, und soweit dies über die allgemeinen Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Gemeinden, die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen oder über andere Beschlüsse gemeindlicher Gremien abgedeckt ist.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigt,
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000 Euro,
3. über das gemeindliche Einvernehmen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt.
4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
5. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird, und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000 Euro nicht überschritten wird,
7. bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, soweit die Restforderung einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu den Punkten 4 bis 7 sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung unter Wahrung des Datenschutzes bekanntzugeben.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Trittau führenden Gemeinde Trittau kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben und somit bei allen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Daher sollen alle an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteurinnen und Akteure bei allen Entscheidungen und auf allen Ebenen, von der Planung bis zur Überprüfung einer Maßnahme, eine geschlechterbezogene und geschlechterdifferenzierte Sichtweise einbringen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die übrigen Ausschussmitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Vorberatung des Haushaltsplanes, Stellungnahme in anderen finanziellen Gemeindeangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die übrigen Ausschussmitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Umweltschutz

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Auf Vorschlag der Fraktionen können bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder aus jeder Fraktion für jeden Ausschuss gewählt werden. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen worden sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis b auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 Euro nicht übersteigt sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-trittau.de bekanntgemacht. Nachrichtlich sind die Bekanntmachungen an der Bekanntmachungstafel

am Bürgerhaus

während einer Dauer von 7 Tagen auszuhängen.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Fachdienst Innere Verwaltung, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

am Bürgerhaus

bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.02.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2010, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 11.12.2014, Az.: 14/082-10/62/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rausdorf tritt am 02.02.2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 08.01.2021 Az.: 14/082-10/23/0 erteilt.

Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rausdorf tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 26.04.2021 Az.: 14/082-10/23/0 erteilt.

Rausdorf, den 12. Dezember 2014

(Annerose Lüdtkke)
1. stellv. Bürgermeisterin